

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2001)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Steuervergünstigungen durch den Kanton und die Gemeinden an Unternehmen, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven¹⁾ Arbeitsbeschaffungsreserven bilden.

Art. 2 Berechtigte Unternehmen

¹ Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens 10 unselbständig erwerbstätigen Personen berechtigt.

Art. 3 Steuervergünstigung

¹ Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reingewinn gebildet werden.

Art. 4 Nachträgliche Besteuerung

¹ Es wird eine nachträgliche Steuer erhoben auf:

1. den aufgelösten Reserven, wenn das Unternehmen den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
2. allen Reserven, wenn das Unternehmen die Betriebstätigkeit einstellt oder den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

¹⁾ SR 823.33

² Die nachträgliche Steuer ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Gewinn zum Höchstsatz als volle Jahressteuer geschuldet.

³ Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung²⁾.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Für Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Steuervergünstigung erlangen und zu erlangen versuchen, sind die Strafbestimmungen des Steuergesetzes³⁾ anwendbar.

Art. 6 Ergänzende Bestimmungen

¹ Soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts sinngemäss.

Art. 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest⁴⁾.

²⁾ NG 521

³⁾ NG 521.1

⁴⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.03.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	A 2000, 527, 1250

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.03.2000	01.01.2001	Erstfassung	A 2000, 527, 1250